

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuer-
gesetzes

— Drucksache IV/902 (neu) —

und den von den Abgeordneten Lemmrich, Wagner, Dr. Franz,
Dr. Brenck, Dr. Gleissner und Genossen eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

— Drucksache IV/1208 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Beyer (Frankfurt)

Der Gesetzentwurf — Drucksache IV/902 (neu) — wurde in der 63. Plenarsitzung am 8. März 1963 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 13. März und 16. Mai 1963 mit der Vorlage befaßt; der mitbeteiligte Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 14. März 1963 zu ihr Stellung genommen. Der Gesetzentwurf — Drucksache IV/1208 — wurde in der 76. Plenarsitzung am 15. Mai 1963 an den Finanzausschuß überwiesen und ebenfalls am 16. Mai 1963 behandelt.

Wie sich aus der Begründung zu dem Initiativgesetzentwurf ergibt, geht es den Antragstellern in erster Linie darum, für die Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge und Anhänger, mit denen ausschließlich Lohnfahren oder andere Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe ausgeführt werden, den Zustand wiederherzustellen bzw. zu gewährleisten, der in der Praxis bis zum Bekanntwerden des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 1. August 1962 bestanden hat. Der Finanzausschuß ist diesem Antrag gefolgt. Für Fahrzeuge, die von Bezugs- und Absatzgenossenschaften oder von Landhandelsunternehmen im

Rahmen ihrer Handelstätigkeit verwendet werden, soll es — ebenfalls dem Antrag entsprechend — bei der durch das genannte höchstrichterliche Urteil festgestellten Rechtslage verbleiben. Für diese Fahrzeuge ist demgemäß eine Steuerbefreiung nicht vorgesehen.

Diese Einschränkung gegenüber der früheren Verwaltungspraxis hat zu zahlreichen Eingaben geführt, in denen die Betroffenen gebeten haben, ihre Transporte auch weiterhin den begünstigten Verwendungszwecken zuzurechnen. Der Finanzausschuß hat sich hierzu aber — auch insoweit in Übereinstimmung mit dem Ernährungsausschuß und dem Verkehrsausschuß — nicht entschließen können. Auch sonstige Wünsche auf Ausdehnung der Befreiungsvorschrift — so z. B. der Antrag, die Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Bedarfsgüter schlechthin als begünstigt anzuerkennen — wurden im Finanzausschuß nicht aufgegriffen, da der Ausschuß es für angebracht hielt, grundsätzlich nur die Transporte der Landwirtschaft, nicht jedoch die gewerblicher Unternehmen zu begünstigen.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz sieht der Finanzausschuß vor, daß Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich zur Beför-

derung von Milch oder Milcherzeugnissen verwendet werden, künftig allgemein steuerfrei sein sollen. Mit dieser Erweiterung gegenüber dem Initiativantrag soll erreicht werden, daß die Fahrzeuge der Milchfahrer und der Molkerei nicht nur steuerfrei sind, solange sie zu Beförderungen zwischen einem landwirtschaftlichen Betrieb und einer Molkerei oder einer Milchsammelstelle verwendet werden — insoweit handelt es sich wegen der im Milch- und Fettgesetz vorgesehenen Anlieferungspflicht des Landwirts um Lohnfahren für den landwirtschaftlichen Betrieb —, sondern auch dann, wenn mit ihnen Beförderungen zwischen Milchsammelstelle und Molkerei ausgeführt werden. Die Ergänzung, die von den Antragstellern im Laufe der Beratungen vorgeschlagen worden ist, kann in der Praxis allerdings dazu führen, daß auch der Importhandel die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen kann, soweit er mit Zugmaschinen, Sonderfahrzeugen und Anhängern ausschließlich Milch oder Milcherzeugnisse befördert. Da jedoch der mitberatende Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hiergegen keine Bedenken vorgebracht hat, glaubt auch der Finanzausschuß seine Zustimmung nicht versagen zu sollen. Der Vorschlag des Verkehrsausschusses, statt des Transports von Milch und Milcherzeugnissen nur den Transport von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm zu begünstigen, wurde nicht aufgegriffen. Diese Einschränkung würde nämlich dazu führen, daß die Zugmaschinen und Anhänger der Milchfahrer der Steuerfreiheit verlustig gingen, wenn sie — wie üblich — auf dem Rückweg von der Molkerei Milcherzeugnisse — insbesondere die sogenannte Rücklieferungsbutter — für die Milcherzeuger mitnehmen. Ein Kompromißvorschlag, die Begünstigung für die Beförderung von Milcherzeugnissen auf eben diese Rücktransporte zu beschränken, ließ sich we-

gen der damit verbundenen Abgrenzungs- und Verwaltungsschwierigkeiten nicht verwirklichen.

Eine weitere Änderung des Gesetzentwurfs wurde erforderlich, weil nach dem erst kürzlich bekanntgewordenen Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30. Januar 1963 — II 69/62 U — (Bundessteuerblatt III S. 191) Sattelzugmaschinen nicht mehr unter die bisherige Befreiungsvorschrift fallen. Mit Rücksicht darauf, daß der Milchtransport nach Berlin weitgehend mit Sattelzügen durchgeführt wird, hat der Finanzausschuß die Einbeziehung der Sattelzugmaschinen und der Sattelanhänger ausdrücklich vorgehen.

Schließlich schlägt der Finanzausschuß vor, den Kreis der nach § 2 Nr. 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes begünstigten Fahrzeuge zu erweitern. Dem Finanzausschuß erschien es jedoch nicht sinnvoll, die neue Vergünstigung — wie dies im Gesetzentwurf Drucksache IV/1208 vorgesehen war — auf die Fahrzeuge des Bergrettungsdienstes zu beschränken. Sie soll vielmehr wegen der bei anderen Rettungsdiensten durchaus ähnlichen Verhältnisse ganz allgemein für den Rettungsdienst gelten. Die von den Antragstellern vorgeschlagene Änderung des Satzes 3 der Befreiungsvorschrift hat der Finanzausschuß unverändert übernommen, um den hier in Betracht kommenden privaten Fahrzeughaltern die Steuerbefreiung auch dann zugute kommen zu lassen, wenn sie — beispielsweise im Katastrophenschutz — nicht nur ausgesprochene Spezialfahrzeuge, sondern auch vielseitig verwendbare Fahrzeuge einsetzen, die dem begünstigten Zweck angepaßt sind.

Im Namen des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 17. Mai 1963

Frau Beyer (Frankfurt)

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen IV/902 (neu), IV/1208 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 17. Mai 1963

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal) **Frau Beyer (Frankfurt)**

Vorsitzender

Berichterstatterin

Beschlüsse des 14. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4

- a) werden in Satz 1 hinter den Worten „bei Unglücksfällen“ die Worte „, im Rettungsdienst“ eingefügt;
- b) erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß sie nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken angepaßt sind.“

2. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

- „6. Zugmaschinen (einschließlich der Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (einschließlich der Sattelanhänger), solange diese Fahrzeuge ausschließlich

- a) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
- b) zur Durchführung von Lohnarbeiten — einschließlich Lohnfahren — für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe oder
- c) zur Beförderung von Milch oder Milchzeugnissen

verwendet werden. Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind. Bei den zu Lohnfahren verwendeten Fahrzeugen tritt die Steuerbefreiung nach Buchstabe b nur ein, wenn alle Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden;“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.